

Wochentliche Spendensche Anzeigen.

Nr. 47. Montags den 22. Nov. 1790.

I Citationes Edictales.

Amt Enger. Alle so an dem in Concurs gerathenen geringen Vermögen des verstorbenen Heuerling Buchholz zu Lengern Ansprüche und Forderung haben, müssen solche bey Strafe ewigen Stillschweigens in Termino den 25ten Novbr. bey hiesigem Amte angeben.

In der Convocations-Sache der Creditorien des Commerciant Fischer zu Spenge soll den 1. Decbr. ein Abweisungs- und Prioritäts-Erkenniss publicirt werden, zu dessen Anhöhung jeder, so dabey interessirt, verabladet wird.

Amt Rhadell. Da über das Vermögen des Coloni Pott alias Leutenschmidt Nr. 41. Bauersch. Kleindorf Concursus Creditorum eröffnet worden: Als werden alle und jede welche an demselben aus irgend einem Grunde Spruch und Forderung haben, hierdurch vorgeladen, solche in Terminis Frentages den 26. Novbr. 17. Decbr. 1790 und 21ten Januar 1791 anzugeben und die Beweismittel darüber vorzuschlagen oder in so ferne diese in Schriften bestehen sollten, bezubringen, wiebrigensfalls sie demnächst damit abgewiesen werden. Auch werden diejenigen so etwan dem Pott schuldig seyn sollten,

hierdurch angewiesen, die Zahlung an den Curator Elsing zu leisten.

Amt Sparenb. Werther.

Der Königl. eigenbehörige Colonus Joh. Henrich Hüllinghorst, aus der Bauerschaft Notenhagen, Nro 16 hat, wegen vieler vorgefundener Schulden, auf die Wohlthat der Stückzahlung, nach den Kräften seines Colonats, provociret, und mithin edictales contra Creditores, um so wohl ihre Forderungen anzugeben, als sich über seinen Antrag zu erklären, nachgesucht.

Daher müssen dann alle diejenigen, welche an den Eingangs erwähnten Colonum Hüllinghorst, und dessen Colonat, aus irgend einem Grunde Forderungen zu haben vermeinen, in Termino den 12ten Januar 1791 Morgens 9 Uhr zu Bielefeld am Gerichtshause sich einfinden, um ihre Forderungen anzugeben, und gehörig liquide zu stellen, sich auch über die nachgesuchte Stückzahlung und den zum Grunde zuglegende Ueberschuss-Anschlag zu erklären. Die in besagter Tagefahrt nicht erscheinende Gläubiger werden, den vorwaltens den Umständen gemäß, entweder mit ihren Forderungen so lange zurück gewiesen, bis die sich meldende befriedigt sind, oder aber für Einwilligende geachtet werden. Uebrigens werden den hieselbst unbekannten die

aaa

Herrn Justiz-Commissarii Ziegler, zu Werther, und Hoffbauer, zu Bielefeld, als Mandatarii, in Vorschlag gebracht.

Amt Stolzenau. Auf Ansuchen des hiesigen Bürgermeister Wöltmann, werden alle und jede, welche an dessen Güter und Vermögen, Anspruch und Forderung machen, oder zu haben vermeinten, es rühren solche her, woher sie wollen, zu deren Angabe und Geltendmachung hiemit geladen, am 11ten f. M. Decbr. Morgens 9 Uhr althier vor Königl. Gerichtsstube zu erscheinen, ihre Forderung anzugeben, und darauf rechtliche Verfügung zu gewärtigen; widrigfalls ihnen ein ewiges Stillschweigen wird anferlegt werden.

II Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach auf Ansuchen des Advocati Fischi Camerū Nahmens des hiesigen Banco-Commissarii, der althierin Minden bei der Johannis Kirche belegene freye Hof nebst Gebäuden und Zubehör des Rechnungs-Raths Pieckler, der nach einer gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 2467 Rthlr. 11 ggr. d Pf. taxiret worden, zur nothwendigen Subhastation gezogen werden soll, und dazu Terminus vor dem Regierungs-Rath v. Doss am 17ten Febr. 1791: auf hiesiger Regierung angesehen worden: Als werden alle diejenigen, welche diesen Hof zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen Vermögend sind, hiermit aufgefordert, in dem angelehten Termine sich zu melden, und ihr Gebot abzugeben, wobei den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des Licitations-Termind etwa einkommende Gebote nicht weiter gesachtet werden wird, und kann die gerichtlich aufgenommene Taxe in der hiesigen Regierungs-Registratur eingesehen werden. Zugleich auch werden die etwanigen unbes-

kannnen aus Unserm Hypothequen-Buche nicht constirenden Real-Prätendenten hierdurch edictaliter citirt, sich zur Conservatiorne ihrer etwanigen Gerechtsame bey Unserer Regierung, und spätestens in dem Licitations-Termine zu melden, ihre Ansprüche ad Protocollum zu geben, und durch legale Beweismittel zu versteieren; wobei ihnen zur Warnung dient, daß sie bey dessen Entstehung zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgte Adjudication mit ihren Ansprüchen gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie diesen Hof betreffen, nicht weiter gehabt werden sollen. Urfandlich besessen, ist dieses Subhastations-Patent und Edictal-Citation zweymahl ausgesertiget, und althier bey Unserer Regierung, und bey dem Magistrat zu Bielefeld affigirt, auch zu Sechs mahlen den hiesigen Intelligenz-Blättern und zu dreymahlen den Lippstädtter Zeitungen eingerückt worden. Mindesten am 11ten August 1790.

Mitteln. Es soll eine zu der Nachlassenschaft des verstorbenen Cammer-Secretarii Vorries gehörige halbe Wiese im Ritterbrüche am Oberdamm die zte vom Schlagbaum, welche zu 120 rthlr. taxiret worden, und wovon 4 mgr. Landschag gehet, nicht weniger ein vor dem Marienhore belegener Garte, wovon 6 mgr. Landschag gehet, und welcher mit Inbegrif der Gärten, Pfeiler zu 90 rthlr. taxiret worden, in Terminis den 18ten Decbr. 1790, 19ten Jan. und 16ten Febr. 1791 meistbietend verkauft werden. Liebhaber können sich in den angezezten Terminen in der Behausung des Hn. Cammer-Registr. Vorries auf dem Kampé Nachmittags um 2 Uhr einfinden ihr Gebot thun und den Zuschlag gewärtigen.

Plotho. Bey Hn. Nehls Erben in Minden, Hn. Fr. W. Schröder sen. in Herford und Hn. Poggenpohl in Bielefeld ist von meinem selbst verfestigten Siegelz

Lat, sowol bey einzelnen Stangen, als auch ganzen Pfunden um billige Preise jederzeit zum Verkauf vorrathig.

J. G. Schwarze. I

Lübbecke. Bey der hiesigen Zugschaft sind Kuh- und Schaffelle vorrathig. Käufer müssen sich in Zeit von 14 Tagen einfinden.

Amt Rhadell. Da die Potts oder Teutenschiwets Stette sub Nr. 41. Bauerschaft Kleindorf wegen dringender Schulden zum öffentlichen Verkauf gezogen werden soll, und hiezu-Termint auf Freitag den 26ten Nov. 17ten Dec. 1790 und 21ten Januari 91, angesetzt worden. Als werden alle und jehs welche diese Stette in ihrer bisherigen Leibfreyen Qualität anzukaufen gesonnen sind, hierdurch einzuladen, an besagten Tagen ihr Gebot vor hiesigem Amte zu eröffnen, da demnächst der Bestbieter dem Besinden nach den Anschlag zu gewärtigen hat. Dies Colonat bestehet übrigens aus einem Wohnhause, etwas Gartlande ohngefehr 3 Viersel Morgen 5 Ruthen haltend, einem Manne und einem Frauens- Kirchensize, auch Erb-Begräbnisse, imgleichen ist Besitzer mit seinem Viehe im gemeinschaftlichen Bruche berechtigt, so überhaupt zu 385 Rthlr. veranschlaget worden, wovon außer den gewöhnlichen Bauerschaftslasten jährlich 3 Rthlr. 2 ggr. 9 Pf. zur Contributions- und Damainen-Casse bezahlet werden, als welcher Anschlag täglich bey hiesigem Amte eingesehen werden kann, und werden im übrigen diejenigen welche an diese Stette noch besondere real Ansprüche haben sollten, erinnert, solche in besagten Terminen anzugeben, wiedrigfalls sie in der Folge gegen künftigen Besitzer damit nicht ferner gehdret werden.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.
Machen hierdurch öffentlich bekant, daß

bis im Dorfe Lengerich auf der Wallage belegene und der Wittwe Johann Heinrich Cramer zustehenden Immobilien nebst allen derselben Pertinenzen und Gerechtigkeiten taxirt und nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 2862 Fl. 10 fl. holl. ges würdiget worden, wie solches aus der in der Lingenischen Regierungs- Registratur, und bey dem Mindenschen Adress- Comtoit befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist. Da nun der Curator des Cramerschen Concursus um die Subhastation dieser Immobilien allerunterthänigst angehalten hat, diesem Besuch auch statt gegeben werden; so subhastiren wir und stellen zu jedermanns freien Kauf obgedachte Grundstücke, nebst allen derselben Pertinenzen, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 2862 Fl. 10 fl. holl. und ferner mithin alle diejenigen, welche solche zusammen oder einzeln mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig, und anscheinlich zu bezahlen vermögend sind, hies mit auf, sich in den auf den 1ten Oct., den 2ten Nov. und den 11. Dec. a. c. vor unserm dazu deputirten Regierungs- Amts- Rath Schmidt angesetzten zu Pietings- Terminen wovon der 3te und letzte perentorisch ist, und zwar in den beiden ersten auf hiesiger Regierungs- Audienz, in dem letzten aber in loco zu Lengerich zu melden, und ihr Gebot abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Urkundlich ic. Gegeben Lingen den 17. Aug. 1790.

Anstatt und von wegen ic.
Da in dem Subhastations-Termin vom 28ten vorigen Monats für die Wittinghaussischen Güter zu Langenholzhausen und die damit verbundene Brau- und Branntweins- Brennerey - Krug- und Wirtschafts-Gerechtigkeit kein hinlängliches Ge-

bot erfolgt ist und daher von Hochfürstlichem Hofgericht allhier eine abermalige Subhastation der Güter mit der dazu gehörigen Gerechtigkeit verordnet worden; so wird dazu anderweiter Terminus auf den 2ten künftigen Monats December angesetzt und solches den Kauflebhabern hiezmit bekannt gemacht, welche sich alsdann in dem Wittinghaüschen Hause zu Langenholzhausen Morgens 9 Uhr einzufinden haben, Detmold den 3ten Novbr. 1790.

Von Commissions wegen.
Müller.

Minden. Bey Fobbe an der Vibesbullen Straße sind in Commission zu haben: Neujahrwünsche; in Kupfer gestochene, mit kostbaren Verzierungen; Strumpfänder, rothe Genever, a la Weegewoht, Küszen mit Silber gestickt, Dosen, alle schön illuminirt.

III Sachen, zu verpachten.

Hersford. Der den Speckbötelschen Erben zugehörige sogenannte Frohnenhof zu Winnen im Fürstlich Lippischen Amte Schöttmar, soll von inslehenden Peetri 1791. an, auf 6 Jahre verpachtet werden. Es werden daher Pachtlustige hierdurch eingeladen, sich in Termine Montags den 20ten December c. auf hiesigem Rathhouse einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen, und hat der Bestkietende zu erwarten, daß mit demselben, jedoch salva probatione des Ober-Bormundschäflichen Gerichts contrahiret werden soll. Der Anschlag des Guts kann bey unterschriebenen Curatori jederzeit eingesehen werden, so

wie bey demselben auch die näheren Bedingungen zu erfahren sind.

Der Burgemeister Diederichs.

IV Gelder, so auszuleihen.

Minden. Es sind künftige Ostern 200 Rthlr. in Golde und 100 Rthlr. in Courant Pupillen-Gelder zu 4 prCent zu haben; wer solche gegen Sicherheit verlangt beliebe sich bey Hrn. Fidler als Vorwunde zu melden.

V Avertissements.

Bielefeld. Da die Unternehmung des Steinkohlenbaues zu Dornberg hauptsächlich zur Absicht hat, den hohen Preis der Feuerungs-Materialien zu vermindern; so ist in dieser Rücksicht, und nachdem sich die Hoffnung zur allgemein gewünschten Fortdauer des Kohlenbaues gegründet hat, der bisherige Preis des Steinkohlen-Ringels auf der Halde zu Dornberg von vier gute Groschen auf drey gute Groschen herabgesetzt worden. Die Bezahlung geschiehet an den Commerciant Schürmann zu Dornberg, welcher gedruckte Scheine zur Verabsfolgung ertheilet, und ist dafür gesorgt, daß hinlängliche Vorräthe zur Abfuhr vorhanden sind. Sollte auch benachbarten Städten und Ortschaften daran gelegen seyn, die Steinkohlen hier abholen zu können; so soll, auf desfalsige Anzeige bey dem Stadtdirector Consbruch, daß allhier zum Besten geringer Einwohner anzulegende Kohlen-Magazin in der Maße erweitert werden, daß aus demselben die Abfuhr von hier aus erfolgen kann.

Bekannte Dinge.

(Beschluß.)

IV. Dass zur Erlangung der häuslichen Glückseligkeit, dem edelsten Kleinod eines zufriedenen Lebens, die genaue Erfüllung und sorgfältigste Beobachtung der gegen-

seitigen Gefälligkeiten, des Entgegenkommens, Nachgebens, der Hochachtung, Liebe, Ehrfurcht, des Gehorsams, u. s. w. zwischen Gatten, Eltern, Kindern, Herrn

schaften und Dienstboten, nothwendig ist, weiß Feder. Alle diese haben nach ihren verschiedenen Verhältnissen Pflichten und Gegenpflichten auf sich, deren strengste Erfüllung ihnen heilig seyn sollte. Aber leider! wird die Ausübung dieser heiligen Pflichten öfters vernachlässigt. Doch ist es auch zuweilen der Fall, daß einige davon übertrieben werden.

Das Uebertrieben der Pflichten auf der einen Seite, setzt allerdings ihre Vernachlässigung auf der andern voraus. Soll der eine Theil in die traurige Lage kommen, im Nachgeben, in der Gefälligkeit, im Gehorsam, zu weit gehen zu können, so muß der andere von Unbilligkeit, Stolz, Gewaltsamkeit, Eigenliebe, Herrschsucht, kurz, von einer schändlichen Vernachlässigung der gegenseitigen Schuldigkeiten, von Gefühllosigkeit, Undankbarkeit, gänzlich verblendet seyn. Traurig ist es, daß wohl einen jeden seine eigene Erfahrung von der Wahrheit überführt, daß diese, alle edle menschliche Gefühle verdrängende Laster oft Gatten, Eltern, Herrschaften schänden! Eigendunkel und Selbstsucht sind ihre furchterlich fruchtbaren Quellen, deren Opfer gewöhnlich zu großer Gutmäßigkeit wird.

Häuslichkeit, nachgebende Gefälligkeit, Sanftmuth, Bescheidenheit, sind unfehlbar die edelsten weiblichen Tugenden, und eine Frau erreicht durch sie am sichersten ihre Wünsche, auch bey einem sehr wunderlichen Manne. Sie sind zur Ruhe und zum Hausfrieden nothwendig. Kein Mann, wenn er nicht ganz ein Strohkopf ist, wird sich von seiner Frau gebieterisch und stürmend vorschreiben lassen; hingegen erreicht die Frau durch Sanftmuth ihre Wünsche fast immer. Daher empfehle ich allen Weibern aufs nachdrücklichste die so nothige Klugheitsregel: ja nicht durch starrköpfigen Widerspruch, Eigenwillen, Aufbraus-

sen, Widersetzlichkeit und Maulen, ihre Absichten entzogen zu wollen, wodurch sie sie gewiß verfehlt. Aber missbraucht auch ein Mann die Gefälligkeit und Liebe seiner guten Frau, betrachtet er sie, als eine bloß durch ihn handelnde Maschine, so thut er höchst unrecht, und verbient seine rechtschaffene gutmäßige Gattin nicht.

Einem nicht ganz gefühllosen Manne, der seine Gehülfin schätzt, in dem sich Empfindungen der Willigkeit und Dankbarkeit regen, wird dieses nie einfallen; und eine wirklich kluge Frau wird es nie dahin kommen lassen. Es kann einer Frau nicht schwer fallen, ihren Mann bald kennen zu lernen. Verbindet sie mit etwas Klugheit wahre Herzengüte, ohne welche keine edle ächte Freundschaft, geschweige denn eine glückliche Ehe, bestehen kann, so wird sie alle ihre Handlungen zur Förderung der wahren Glückseligkeit ihres Gatten und ihrer Familie einzurichten sich bemühen, sie wird nachgebend, sie wird gefällig seyn. Gesetzt, sie hat das Unglück gehabt, das traurige Opfer eines wirklich bösen Mannes, eines herrschsüchtigen Despoten, eines unvernünftigen Haberechts, geworden zu seyn, so kann sie sich doch durch strenge Erfüllung ihrer Pflichten gegen Vorwürfe, und durch bescheidene Standhaftigkeit vor Verachtung und Geringsschätzung schützen; ja durch klugen Rath, Muth, nützliche Veranstaltung, sich so gar die Achtung eines ungerechten Mannes erwerben. Mit einem Worte, sie kann es dahin bringen, daß sie wenigstens einiges Gewicht erlangt, und ein Wort mit im Hause und in der Familie zu sprechen hat.

Uebertriebenes Nachgeben gegen des Mannes unbilliges Begehren, ist entweder Beweis einer Geisteschwäche, oder des vortrefflichsten Herzens. Oft sind beyde mit einander verschwistert. Wird nun eine gute vortreffliche Weiberseele mit einem

männlichen Ungeheuer heimgesucht, dann muß sie aus Klugheit oder aus Noth den natürlichen Hang zum Wohlwollen, zum Nachgeben, zur Gutmuthigkeit und Geschäftlichkeit ablegen. Sie muß bedenken, daß in der Welt alles, auch Tugenden, in gewisser Rücksicht übertrieben werden, und schaden können; daß es außer den ehemalichen Pflichten noch andere gleich wichtige giebt, u. s. f. Hätte dies manche zu gutmuthige Haushfrau in Zeiten bedacht, sie würde ihren Mann, ihre Kinder, und sich selbst von Kummer und Elend haben retten können.

Wie thöricht ist es z. B. nicht, wenn eine Gattin aus übertriebener Liebe zur Ehe, aus Furcht und Kurzsichtigkeit, sich für ihren verschwendetischen Mann verbürgt, ihm ihr Vermögen ganz in die Hände giebt, und endlich selbst mit ihren Kindern, deren Versorgung ihre Hauptpflicht seyn sollte, Noth leidet! Hier erwiese sie ihrem Manne durch standhaftes Weigern eine vernünftigere Liebe, als durch leichsinziges Nachgeben, und beobachtete gegen ihre Kinder die mütterlichen Pflichten, da sie durchs Gegentheil brydes ver nachlässigt. Unglückliche Beispiele dieser Schwachheiten finden sich häufig. Freilich nur zu oft mit aus dem Grunde, weil die Weiber selbst zu einem ihrer Eitelkeit schmei-

cheladen, obgleich ihr Vermögen übersteigenden Aufwände zu geneigt sind; weil sie zu leichtsinnig sind, ans Ende zu denken, zu bedenken, daß sie diese Lebensart nicht beständig ausführen können.

Son eben so traurige Verhältnisse können auch Kinder ungerechter und unbilliger Eltern kommen. Die Lage der Kinder ist schrecklicher, weit betrübler; sie haben viel mehr zu bedenken, sind den Eltern strengeren Gehorsam, größere Ehrfurcht, Erkenntlichkeit, Hochachtung, Dankbarkeit schuldig. Kurz, sie haben ihnen Leben und Erziehung zu danken, welches alles umfaßt, was man über kindliche Pflichten sagen kann. Diese Verbindlichkeiten gegen die Eltern hanßbar zu erkennen, ihnen ihre Mühe und Sorgen durch Ehrfurcht, Liebe, Gehorsam, möglichst zu vergelten, ist nicht allein Pflicht, sondern jedes gutdenkende Kind wird hierin auch seine vorzüglichste Beruhigung finden. Allein, es können auch Fälle eintreten, wo blinde Befolgung des Eigensinnes, Eigennahes, oder wohl gar der Niederträchtigkeit und Bosheit der Eltern, nicht allein gesetzwidrig sind, sondern mit den unverletzlichen Naturgesetzen streiten. Jedoch ein Publikum, wie ich mir es hier denke, untersagt mir eine umständlichere Auseinandersetzung dieser äußerst delikaten Materie.

Ueber ein neues Substitut für Korn, um darans Branntwein in beträchtlicher Quantität mit Vortheil zu brennen.

Da im Jahre 1770 und 1771 in diesen Gegenden eine Theurung entstand, und durch die grosse Noth, es brydes unratsham und zu kostbar ward, ferner Rocken, Weizen und Gerste, oder Malz zum Branntweinbrennen zu gebrauchen, und da der gemeine Mann doch heutzutage zu sehr an-

dieses Getränk gewöhnet ist, als daß man dasselbe ganz abschaffen könnte, überdem auch die Accise und andere öffentliche Abgaben, nothwendig einen beträchtlichen Absfall bey der Abschaffung, oder auch nur der Verminderung der Bereitung dieses Getränkes in einigen Ländern leiden müßten,

ja auch viele Leute, deren einziges Gewerbe das Brennen und Verkaufen des Branteweins ist, bey dem verminderten Debit desselben ihre Nahrung verlieren würden; so muß es die Pflicht eines jeden Patrioten seyn, daß er seine Kenntniß seinen Mitbürgern mittheile, durch welche sie in den Stand gesetzt werden, Brantewein aus einem wohlfeilen, gesunden, und bey uns leicht zu habenden Materiale mit Vortheil zu brennen; ohne daß man im mindesten nothig hat, Rocken, Weizzen, Gerste oder irgend eine Getreideart zu gebrauchen, die mit bessern Vortheile zu Mehl, Brodt, Bier und dergleichen Nahrungsmitteln für Menschen und Vieh können gebraucht werden.

Dies wohlfeile, gesunde und bey uns leicht vor kommende, und daher überall leicht zu habende Substitut, sind die bekannten gelben Rüben, Möhren, Mohrrüben oder Carotten (*Daucus Carotta Linn.*)

Um nun eine Anweisung zu geben, wie man mit Vortheil diese Wurzeln zum Brantewine brennen verwenden könne, will ich hier eine Verfahrungsart angeben, die wirklich nach vielen Versuchen ist gebraucht und geübt worden, und welche man daher leicht nachmachen kann, da sie sehr deutlich und faslich vorgetragen ist. Hat jemand es nothig diese Versuche ins Große anzustellen, so darf er nur die Quantitäten der angegebenen Materialien verdoppeln, oder sie dreifach, vierfach u. s. w. nehmen, so wird er im Stande seyn, die größte Quantität von Brantewein zu machen. Ja, wenn die Sache erst einmal im Gange ist, so ist nicht zu zweifeln, daß sie so gar fabriktauglich könne behandelt werden.

Die aus dem Acker im Herbst ausgegraben frischen Möhren, wogen, nach abgeschlagenem und abgeschütteltem größten

Schmucke 2112 Pfund. Nachdem man sie auf einer Tenne oder Boden oder unter einem luftigen Schoppen, drei Tage lang hatte bewegen lassen, hatten sie am Gewichte etwas verloren, und man schnitt nun von den Wurzeln die dünnen Spizen und Fasern und das grüne Kraut ab und kochte diese ganze Quantität Möhren mit 216 Quart frischen Flüßwasser etwa drei Stundenlang zu einem Brey, indem man die mürbe gekochte Möhren mit einem großen Holze im Kessel zerrieb.

Nun ward aus den Möhren der Saft gepreßt, und dieser Saft nebst der Brühe, darin man die Möhren gekocht hatte, mit etwas Hopfen gekocht, und nach fünfstündigem Kochen ins Kühlfaß gethan. Nachdem diese Brühe bis zum 66ten Grade von Fahrenheits Wärme messer (Thermometer) abgekühlt war, gab man der ganzen Menge 6 Quart Hefe oder Hefen. Es gohr in einem mäßig warmen Zimmer 48 Stunden lang und war nun bis auf den 58ten Grad abgekühlt, da denn die Hefen zu Boden fielen. Hierauf nahm man 48 Quart dianoch ungegohrnen Möhrensaft von derselben Bereitung, erwärmte dieselbe, und goß sie in die bereits gegohrte Möhrenbrühe; da sie abermals bis auf 66 Grade stieg, und von neuem anfang 24 Stunden lang zu gären, und als sie nun auf 58 Grade wiederum gesunken und die Hefen zu Boden gesunken waren, fastet man alles auf 4 halbe Ophöfte: welche Operation eine neue Gährung während drei Tagen auf den Fässern zu Wege brachte. So lange die Gährung vor sich gieng, mußte die Luft im Brauhause auf dem 45ten und 46ten Grade von Wärme erhalten werden, weshalb man bey zu kalter äußerer Witterung, diesen Grab von Wärme durch Heizen zu erhalten suchte.

Diese gegohrte Flüssigkeit distillierte man, und sie lieferte 200 Quart Vorbrand, welcher nach einem nochmaligen Ueberziehen

48 Quart starken Spiritus lieferte. Welches gewiß eine sehr ansehnliche Quantität ist, indem 10 Pfund Möhren ein Quart Vorbrand und ein halbes Mössel Spiritus gaben.

Das Ueberbleibsel von den ausgepressten Möhren, wog noch 672 Pfund; welches nebst dem abgeschnittenen Kraute und den Spizien der Möhren, so wie auch 456 Quart Spüllich den Schweinen eine ihnen gebräuchliche und von ihnen begierig gegessene Speise darbot, welches mit in die Berechnung des Nutzens muß eingerechnet werden

Ein Mittel, die Stubenöfen

Wenn man ein Mittel angibt, wodurch das Holz in denn Stubenöfen erspart werden soll, so muß es so beschaffen seyn, daß es von allen Menschen ohne Unterscheid, sie mögen arm oder reich seyn, angewandt werden kann.

Fällt die Allgemeinheit des Mittels weg dergestalt, daß es nur von Menschen angenommen und angewandt werden kann, die reich sind, so ist der Vortheil, der daraus entspringt, sehr gering, und der Schade, der den Armen dadurch zuwächst sehr groß.

Diese kümmern mich also nicht. Denenjenigen aber, den darauf ankommt, ob sie für einen Thaler Holz verbrennen oder für zwey Thaler, denen will ich jetzt ein einfaches und ganz leicht zu bewerkstelligendes Mittel anzeigen, wodurch sie wenigstens die Hälfte weniger Holz verbrennen werden, wenn sie es anwenden wollen.

Derjenige, der einen Windofen in seinem Zimmer hat, dessen innere Höhe, von der unteren Blate bis zu der darüber liegenden 19 Zoll hält, der theile diesen innern Raum durch einen starken Eiseren Rost, der von dem einen Ende des Ofens bis zum andern reicht, in zwey Theile ein, 12 oder 13 Zolle von diesem Raum bestimme er zum Feuerheerde, und die übrigen 6 oder 7 Zoll Raum fülle er mit mäßig großen Kiesel- oder Sand-

um von allen den Vortheilen zu urtheilen, die bey diesem neuen Materiale zum Branteweinbrennen vorkommen.

Da nun die Möhren eine sehr leicht zu erhaltende, unserm Klima angemessene, und wohlfeile Pflanze sind, welche in einem mäßigen Boden sehr gut fortkommen, und in einigen Provinzen wirklich sehr häufig angebaut werden, auch selten oder nie zu misstrathen pflegen; so ist dieses neue Substitut für die Getreidearten zum Branteweinbrennen mit dem größten Recht allen wahren Patrioten anzurathen.

Halle. D. J. N. Forster.

mit wenigen Holz zu heizen.

steinen unordentlich aus, ohne die geringste Rücksicht auf die Zugröhre zu nehmen. Und so erhält er einen Stubenofen, ohne großen Aufwand, der zum Holzsparen geschickt ist.

Ein Stubenofen, der von außen her geheizet wird, kann dadurch zu einem Windofen umgeschaffen werden, wenn ihm eine Thür gegeben wird, und eine Röhre, die den Rauch von dem Ofen, in den Schornstein leitet.

Rauch giebt so ein Ofen nicht, weil die unordentlich aufeinander gethürmten Steine Raum genug haben, den Rauch durchzulassen, es möchte seyn, daß der Ofen schon vorher, durch eine Gesetzwidrige Anlage des Schornsteins geraucht hätte.

Feuersgefahr hat man mit diesem Ofen auch nicht zu fürchten: denn der Fuß, der sich an die Steine ansetzt, wird von der Feuerhitze von einer Zeit zur andern verzehrt, ohne daß er sich in der Röhre oder im Kamin ansiezen kann.

Nun schließe ich, ohne die Gesetze anzugeben, auf welchen die angezeigten Vortheile, gegründet sind. Der Gelehrte kennt sie, und Armen ist nur daran gelegen, daß der geringe Aufwand, den er macht, wirklich mit den angezeigten Vortheilen belohnt wird. Dettmold den 7ten Nov. 1790.

Trampel.